Gemeinde Freinberg
4785 Freinberg 4 • Bezirk Schärding, OÖ.
Tel.Nr.: +43/7713/8102-0 | Fax: DW 22 | E-mail: gemeinde@freinberg.ooe.gv.at | Internet: www.freinberg.at

LESE- UND GEBÜHRENORDNUNG
(Büchereiordnung)

der Gemeindebücherei Freinberg

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119/1979 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Freinberg in der Sitzung vom 12. Dezember 2024 folgende Büchereiordnung beschlossen hat:

§ 1
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei richten sich nach den Dienstzeiten des Gemeindeamtes. Zusätzliche Öffnungszeiten werden je nach Bedarf angeboten und entsprechend veröffentlicht.

§ 2
Benutzer

Die Bibliothek ist allen Gemeindebürgern der Gemeinde Freinberg und auswärtigen Lesern zugänglich. Kinder unter 10 Jahren sollten nach Möglichkeit in Begleitung der Eltern in die Bücherei kommen. Auswärtige Leser haben sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.

Wer Bücher entleihen will, lässt sich, unter Anerkennung der Leseordnung, gegen Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises als Leser einschreiben. Wollen mehrere Familienmitglieder die Bücherei benützen, so muss sich jeder einzelne eintragen lassen.

Wer erstmals Medien (d.s. Bücher, Zeitschriften ...) ausleihen will, muss eine **Leseerklärung** ausfüllen und, sofern nicht persönlich bekannt, einen gültigen Lichtbildausweis und einen Adressennachweis vorlegen. Mit der Unterschrift auf der Leseerklärung werden die Verleihbedingungen anerkannt.
Wichtig: Zur Einschreibung für Kinder unter 15 Jahren ist eine schriftliche Zustimmung eines Elternteiles oder Erziehungsberechtigten erforderlich.

Jede Adress- und Namensänderung muss der Bücherei unverzüglich bekannt gegeben werden.

§ 3
Medien

Die entliehenen Medien sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht an andere Personen weiter verliehen werden.
Im Interesse der Allgemeinheit wird eine sorgfältige und schonende Behandlung der Medien vorausgesetzt. Randbemerkungen und Zeichnungen sind zu unterlassen. Für beschädigte Medien ist Ersatz in der Höhe des von der Büchereileitung festgesetzten Betrages zu leisten. Stark beschädigte und daher irreparable, sowie verlorene Medien, sind in ihrem Wiederbeschaffungswert zu ersetzten. Bitte bereits beim Ausleihen vergewissern, ob sich die Medien in einem ordentlichen Zustand befinden. Sichtbare Schäden bei der Ausleihe bekanntgeben.

§ 4
Gebühren

Entleihungen und Rückgaben sollen nach Möglichkeit durch den Leser selbst erfolgen.

Einzelgebühren	**Verleihdauer**	
pro Medium		
Erwachsene	4 Wochen	€ 1,00
Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre		€ 0,50
Zeitschriften	1 Woche	€ 0,50
Toniebox	2 Wochen	€ 2,00
	ab der 3. Woche pro Woche	€ 2,00

Jahresgebühren		
Erwachsene		€ 10,00
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	jeweils gültig ab Tagesdatum	€ 5,00
Familien		€ 20,00

Säumnisgebühr		
für alle Medien		
nach Ablauf der Verleihdauer	pro Woche und Medium	€ 0,50

Die Säumnisgebühren gelten auch bei den Jahresgebühren.

§ 5
Sonstige Vereinbarungen

- Eine Fernleihe über den Postweg ist nicht möglich.
- Die Mitarbeiterinnen sind berechtigt, Kindern und Jugendlichen für sie ungeeignete Medien nicht auszufolgen.
- Ein Werk, das gerade ausgeliehen ist, kann reserviert werden.
- Wenn länger als 3 Jahre nichts ausgeliehen wurde, ist eine Wiedereinschreibung erforderlich.
- LeserInnen, die diese Verleihordnung fortgesetzt missachten, können von der Benützung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Lese- und Gebührenordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2024 nach Ablauf der Kundmachungsfrist am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Lese- und Gebührenordnung der Gemeindebücherei Freinberg vom 16. September 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gemeinde Freinberg
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.freinberg.at/Buergerservice/Amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Christian Graf, 17.01.2025 07:54:55

Angeschlagen am: 13.12.2024
Abgenommen am: 03.01.2025